

***RICHTLINIEN
ZUR ABGABE VON
BETREUUNGSGUTSCHEINEN
FÜR KINDER IM VORSCHULALTER
VOM ...***



**ENTWURF
12. MAI 2009**

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Projekt

1 Die Gemeinde Horw führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich ein bis 31. Januar 2011 befristetes Pilotprojekt Betreuungsgutscheine durch.

2 Das zuständige Sozialdepartement nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter, welche die Rahmenbedingungen erfüllen – auf deren Antrag hin – ins Projekt auf. Sie schliesst mit den Institutionen entsprechende Vereinbarungen ab.

3 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für die am Projekt beteiligten Institutionen und Erziehungsberechtigten.

4 Die am Projekt beteiligten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Horw nicht höhere Tarife verrechnet werden.

Art. 2

Zielsetzung

Mit dem Projekt sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. BETREUUNGSGUTSCHEIN

Art. 3

Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Horw, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4

Anspruchsberechtigung

1 Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit durch:
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin/lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und
- Wohnsitz in der Gemeinde Horw und
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.

2 Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

3 Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in besonderen Situationen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 5
Antrag und Änderungen

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen dem Sozialdepartement einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
- 2 Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitutionen über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie zur Auszahlungsadresse).
- 3 Mit dem Antrag wird dem Sozialdepartement und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- 4 Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit oder beim Betreuungsumfang sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert einer Woche nach der Änderung dem Sozialdepartement melden.

Art. 6
Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens 15 Franken pro Betreuungstag selber bezahlen.
- 2 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.
- 3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.
- 4 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.
- 5 Die minimale Betreuungspräsenz beträgt einen Tag oder zwei halbe Tage bei einem Minimum von fünf Betreuungsstunden. Bei einem Halbtage halbiert sich die Höhe des Betreuungsgutscheins.

Art. 7
Massgebendes Einkommen

- 1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und 5 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 300'000.00 ist.
- 2 Es wird aufgrund der jeweils neusten Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

Art. 8
Härtefälle

- 1 Weicht das massgebende Einkommen, das sich beim aktuellen Haushaltseinkommen ergeben würde, vom massgebenden Einkommen gemäss Art. 7 um 15 % ab, wird auf Gesuch hin das aktuelle Haushaltseinkommen als Berechnungsbasis herangezogen.
- 2 Aufgrund der aktuellen Einkommensdaten wird unter Berücksichtigung der üblichen Abzüge das hypothetische massgebende Einkommen berechnet, auf dem dann die Betreuungsgutscheinberechnung basiert.

3 Die für die Beurteilung und Berechnung erforderlichen Unterlagen sind durch die Antragstellenden rechtzeitig einzureichen.

4 Das Sozialdepartement entscheidet abschliessend.

Art. 9

Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

1 Die Gutscheine können bei allen beim Projekt zugelassenen Kindertagesstätten oder bei Tageselternvermittlungen eingereicht werden.

2 Das Sozialdepartement führt eine Liste mit den Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

3 Zur Sicherung der Qualität hat das Sozialdepartement das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

4 Das Sozialdepartement entscheidet abschliessend über die Zulassung von Betreuungseinrichtungen zum Pilotprojekt.

Art. 10

Überweisung der Betreuungsgutscheine

1 Die Betreuungsgutscheine werden an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

2 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, wird die Auszahlung der Betreuungsgutscheine durch die Gemeinde Horw eingestellt.

3 Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können vom Sozialdepartement zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

4 Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 11

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2009 in Kraft und gelten bis zum 31. Januar 2011.

Horw, xxx

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

A n h a n g 1

ÜBERSICHT DER HÖHE DER BETREUUNGSGUTSCHEINE PRO TAG NACH STEUERBAREM EINKOMMEN (ZU ART. 6)

Steuerbares Einkommen Fr.	Kinder zwischen 3 und 18 Monate	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten
0-20'000		
20'001-24'000		
24'001-28'000		
28'001-32'000		
32'001-36'000		
36'001-40'000	gem. ER-Beschluss	
40'001-44'000		
44'001-48'000		
48'001-52'000		
52'001-56'000	Variante 1 oder 2	
56'001-60'000		
60'001-64'000		
64'001-68'000		
68'001-72'000		
72'001-76'000		
76'001-80'000		
80'001-84'000		
84'001-88'000		
88'001-92'000		
92'001-100'000		
100'001-108'000		
108'001-116'000		
116'001-124'000		

A n h a n g 2

ÜBERSICHT DES ANSPRUCHS AUF BETREUUNGSGUTSCHEINE NACH ARBEITSPENSUM

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsgut- scheine
mit allein erziehendem Elternteil	mit zwei Erziehungsberechtig- ten oder allein erziehendem El- ternteil und im gleichen Haus- halt lebende Partner/-in	Max. Anspruch auf Be- treuungsgutscheine in Tagen
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236

T a b e l l e

**Änderungen der Richtlinien zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vor-
schulalter vom ...**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung